

Versteht sich  
nachmittags mit Musik  
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis  
monatlich 50 A., vierteljährlich 1.50 A.  
pro anno freies Haus. Durch  
die Post bezogen 1.65 A.

„Die Neue Welt“  
(Unterhaltungsbeilage), durch  
die Post nicht bezogen, kostet  
monatlich 10 A., vierteljährlich 30 A.

# Die Welt

## Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Ditterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Völbbergasse.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle/Saale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 259.

Halle a. S., Freitag den 4. November 1892.

3. Jahrg.

In der Angelegenheit des

## Bier-Boykotts

ist noch keine Aenderung eingetreten; die  
halsstarrigen Parteigenossen führen denselben  
anentwegt weiter.

### „Straßenkämpfe“.

Die „fränkische Tagespost“ ist in der Lage, ein inter-  
essantes Auktualstück mitzuteilen, welches eine Vereinbarung  
zwischen bayrischen Militär- und Zivilbehörden für den Fall  
von „Straßenkämpfen“ und ähnlichen Ereignissen betrifft.  
Das aus dem Oktober 1890 datierte Schriftstück stellt sich  
auf eine größere Industriekampfabteilung Bayerns, doch ist  
es auch nicht auszuschließen, daß es für ganz Bayern be-  
stimmt war. Wahrscheinlich ist daselbst infolge der voraus-  
gegangenen Beschäftigung sozialdemokratischer Kongresse über die  
Arbeiter-Kassierer entstanden; wenigstens fand kurz vor  
der 1891er Wahlen eine Verteilung derselben an die be-  
hördlichen Organe statt. Aus demselben ist zu ersehen, was  
für Vorstellungen man sich in den „oberen Regionen“ von  
Arbeiterleuten macht und wessen man sich von der Volks-  
herrschaft verlassen zu müssen glaubt.

Diese „Urkunde“ trägt den Titel: „Bestimmungen über  
das Zusammenwirken der Zivil-Bevölkerung und der Komman-  
dantur für den Fall einer Bedrohung oder Störung der  
öffentlichen Ruhe und Ordnung in . . . (Stadt und Land)“.

Die ersten Paragraphen dieser Bestimmungen entziehen eines  
besonderen Interesses, sie enthalten nur ganz allgemeine Vor-  
schriften für die Polizei; unter Weglassung derselben teilen  
wir das Schriftstück im folgenden Wortlaut mit:

1. Sollten die Zivilbehörden die größte öffentliche Ruhe und  
Ordnung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Polizei- und Miliz-  
mannschaften der nahegelegenen unter 1. 2. 3. erwähnten Wachen  
nicht herzustellen vermögen, so bieten dieselben die bewaffnete Macht  
nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1861, das Ein-  
schießen der bewaffneten Macht zur Herstellung der öffentlichen Or-  
dnung betreffend, an. Wenn nun auch die Art der Verwendung der  
bewaffneten Macht zur Herstellung der öffentlichen Ordnung ganz dem  
Ermeßen des Stadtkommandanten anheimgestellt ist, so hat doch der  
kommandierende Kommissar oder eventuell der Bürgermeister mit dem  
Stadtkommandanten in Verbindung zu treten und denselben stets von den  
Verhältnissen in der Stadt, welche ihm durch die in der Stadt ver-  
teiltern Polizeigenossen gemeldet werden, in Kenntnis zu erhalten und  
denselben ihre Beurteilung der jeweiligen Sachlage mitzuteilen.

Dem Ergeh. des sächsischen Generalrats ist eine besondere  
Aufmerksamkeit zuwenden.

2. Sammelplatz für die Militär- und Zivilbehörden ist in Fällen  
der größten öffentlichen Ruhe und Ordnung das Rathaus. Dorthin  
begeben sich auf die erste Weisung der Igl. Kommissar, der Bürger-  
meister und der Stadt-Kommandant, sowie die von denselben be-  
stimmten Organe und Beamten.

Alle der Stadt-Kommandantur und den Zivilbehörden unterstellten  
Organe erhalten ihre Weisungen dahin:

Wenn sich später der Stadt-Kommandant, der Igl. Kommissar und  
der Bürgermeister auf einen anderen Platz, mit z. B. auf den Haupt-  
platz der Unruhen begeben, so wird im Rathaus ihr Aufstehort  
frei zu erklären sein.

5. Sobald größere Zusammenrottungen oder größere Störungen  
der öffentlichen Ordnung, als bereits eingetreten oder in näherer  
Aussicht liegend, zu amtlicher Kenntnis gelangen, legt der Polizeivorstand  
sogleich mündlich oder schriftlich dem Igl. Kommissar der Stadt in Kennt-  
nis und es treten dieselben mit einander ins Benehmen, um die  
notwendigen Maßregeln, entsprechend den Kompetenzverhältnissen, zu  
treffen.

Dieselben setzen gegebenen Falles den Igl. Stadt-Kommandanten von der  
Sachlage in vorläufige Kenntnis, begünstigen dabei, soweit möglich, den  
Umsang der Aufstreuung und ihre etwa zu erwartende Ausdehnung  
und werden sich vorläufig im Rathaus aufhalten.

Zugleich wird der Polizeivorstand je nach Lage der Sache die von  
dem Kaufleute betroffenen Bezirke durch Polizeileute besetzen lassen.

6. Der Polizeivorstand im Benehmen mit dem Igl. Kommissar sendet  
einen Polizeibeamten in Uniform oder mit weißer Schärpe unter  
entsprechender Begleitung an Ort und Stelle der Zusammenrottung mit  
der Bestimmung, die Entfernung der versammelten Menge auf güt-  
lichem Wege zu versuchen.

Diesem Beamten werden mehrere Polizeibeamtente in Zivil zur  
Verfügung gestellt, mittelst deren derselbe den Polizeivorstand und den  
Igl. Kommissar stets von der Sachlage in Kenntnis zu setzen hat.

7. Kann die öffentliche Ruhe und Ordnung durch die Polizeimann-  
schaft und die rekrutierten Milizmannschaften der Militärkommanden  
nicht mehr hergestellt werden, so wird von dem Igl. Kommissar, thun-  
lich im Benehmen mit dem Polizeivorstand, im Falle von letzterem  
unter alleiniger Verantwortlichkeit, nach Maßgabe des Gesetzes vom  
4. Mai 1861, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Her-  
stellung der öffentlichen Ordnung betreffend, die bewaffnete Macht auf-  
geboten.

Das Aufgebot geschieht schriftlich (Formular I), nur im Notfalle  
mündlich unter abgabiger schriftlicher Wiederholung (Formular II).  
Dem Igl. 1. Staatskommissar am Landgericht wird von der Sachlage  
Kenntnis gegeben.

Dem Igl. 1. Staatskommissar ist für den Igl. Stadtkommandanten, den Igl.  
Kommissar und den Polizeivorstand das Rathaus.

Sollte im Verlauf der Unruhen ein anderer Sammelplatz, z. B. ein  
dem Herde der Unruhen näher oder ein gefährlicherer Ort notwendig  
werden, als das Rathaus, so läßt als Sammelplatz der Polizeivorstand  
in verständlicher und höflichster Weise beschließen zu richten.

8. Wird General-Ausmaß gegeben oder beim Polizeivorstand größere  
Aufstürzungen überhand nehmen, so sind sämtliche Polizeibeamte und  
Polizeibeamtente, welche nicht, wie z. B. Stationiers, die Patronen-  
u. s. w. äußeren Dienst haben, sofort in das Rathaus zu begeben, falls  
dies nicht schon vorher geschehen ist.

Die anderen Wachen verbleiben, insoweit nicht anders bestimmt ist,  
in ihren Bezirken, haben in beständiger Bereitschaft zu stehen. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Größere Wollmassen erlangen, sowie die Bahnhöfe, Bank-  
anpalten, Werkstätten, Sparkassen, Postämter, das Rathaus,  
und Wasserwerke, sind im Auge zu behalten und bedrohte Per-  
sonen zu beschützen.

Der Nachrichtenendienst ist dabei die größte Sorgfalt anzu-  
wenden und sind die Nachrichten in verständlicher, nicht anfechtbarer  
Weise an den Polizeivorstand und den Igl. Kommissar zu übermitteln. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Größere Wollmassen erlangen, sowie die Bahnhöfe, Bank-  
anpalten, Werkstätten, Sparkassen, Postämter, das Rathaus,  
und Wasserwerke, sind im Auge zu behalten und bedrohte Per-  
sonen zu beschützen.

Der Nachrichtenendienst ist dabei die größte Sorgfalt anzu-  
wenden und sind die Nachrichten in verständlicher, nicht anfechtbarer  
Weise an den Polizeivorstand und den Igl. Kommissar zu übermitteln. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Größere Wollmassen erlangen, sowie die Bahnhöfe, Bank-  
anpalten, Werkstätten, Sparkassen, Postämter, das Rathaus,  
und Wasserwerke, sind im Auge zu behalten und bedrohte Per-  
sonen zu beschützen.

Der Nachrichtenendienst ist dabei die größte Sorgfalt anzu-  
wenden und sind die Nachrichten in verständlicher, nicht anfechtbarer  
Weise an den Polizeivorstand und den Igl. Kommissar zu übermitteln. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Größere Wollmassen erlangen, sowie die Bahnhöfe, Bank-  
anpalten, Werkstätten, Sparkassen, Postämter, das Rathaus,  
und Wasserwerke, sind im Auge zu behalten und bedrohte Per-  
sonen zu beschützen.

Der Nachrichtenendienst ist dabei die größte Sorgfalt anzu-  
wenden und sind die Nachrichten in verständlicher, nicht anfechtbarer  
Weise an den Polizeivorstand und den Igl. Kommissar zu übermitteln. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Größere Wollmassen erlangen, sowie die Bahnhöfe, Bank-  
anpalten, Werkstätten, Sparkassen, Postämter, das Rathaus,  
und Wasserwerke, sind im Auge zu behalten und bedrohte Per-  
sonen zu beschützen.

Der Nachrichtenendienst ist dabei die größte Sorgfalt anzu-  
wenden und sind die Nachrichten in verständlicher, nicht anfechtbarer  
Weise an den Polizeivorstand und den Igl. Kommissar zu übermitteln. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Größere Wollmassen erlangen, sowie die Bahnhöfe, Bank-  
anpalten, Werkstätten, Sparkassen, Postämter, das Rathaus,  
und Wasserwerke, sind im Auge zu behalten und bedrohte Per-  
sonen zu beschützen.

Der Nachrichtenendienst ist dabei die größte Sorgfalt anzu-  
wenden und sind die Nachrichten in verständlicher, nicht anfechtbarer  
Weise an den Polizeivorstand und den Igl. Kommissar zu übermitteln. Be-  
sondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, wer die Leiter und Anführer  
der Bewegung sind, welche Richtung dieselbe nimmt, ob Zugang von  
außen stattfindet und ob Wollmassen sich bewaffnen. Selbst-  
verständlich sucht die Polizeimannschaft von vornherein die sich an-  
samelnden Wollmassen abzuwickeln und zu zerstreuen, sonst für Entferrnung  
von Material, welches zum Werfen oder Brandfahnen dienen  
könnte, vom muthmaßlichen Sammelplatz der Unruhen und sucht sich mit  
verlässlichen Bürgern behutsame Verhandlung jeglichen Inhalts und zur  
Unterstützung der Polizei in Verbindung zu legen.

Wenn die Besatzung der bedrohten Etablissements in tatkräftiger Weise  
zu verhandeln.

9. Die sächsischen Beamten, welche nicht dem Polizeibienste angehören,  
begeben sich bei drohenden oder ausbrechenden Unruhen auf ihre Be-  
zoams, namentlich die Kassierer in ihre Kassentafeln, die  
Bewalter sächsischer Anstalten in dieselben, um Maßregeln zur Sicher-  
ung der ihnen anvertrauten Kassen oder Anstalten, falls solche gegeben  
erweisen, alsdann mit Umsicht zu ergreifen oder der Polizeileitung  
zur zeitigen Ausführung von Anordnungen beihilflich zu sein.

10. Der oben in Nummer 6 bezeichnete Beamte, welcher nach frucht-  
losen Versuche gütlicher Herbeiführung der Menge sich in der Nähe der  
Zusammenrottung zu halten hat, schießt sich, sobald eine Militär-  
abteilung eintrifft, nieder an. Derselbe hat, wenn ihn von dem ab-  
getriebenen militärischen Polizeibeamten in Uniform, oder  
eingekreuzt mit dem Woffen bezieht und hierzu beauftragt ist, die  
verammelten Menschenmenge nach Vorchrift des Art. 3 des allegierten  
Gesetzes mittelst dreimaligen Rufes zum ruhigen Auseinandergehen  
anzufordern.

Derselbe ist die Forderung zu gebrauchen: „Im Namen des Gesetzes  
fordere ich die Anwesenden zum ruhigen Auseinandergehen auf, wid-  
rigenfalls die bewaffnete Macht einschreiten wird.“

11. Sollte der in Nummer 6 genannte Beamte aus irgend welchem  
Grunde sich der Militärabteilung nicht anschließen vermögen, und die  
Militärabteilung nicht ein anderes Polizeibeamten in Uniform, oder  
versetzt mit einer weißen Schärpe, zugreift ist, so erfolgt die Auf-  
forderung durch die Militärabteilung. (Art. 3, Abs. 3 des allegierten  
Gesetzes vom 4. Mai 1861.)

12. Jeder Aufforderung geht womöglich ein von der abgeordneten  
Militärabteilung zu gebendes Horn-, Trompeten- oder Zorn-  
Signal voraus. Die Zwischenpausen zwischen den dreimaligen Auf-  
forderungen bemittelt sich zunächst nach Lage der Verhältnisse; wenn  
möglich, erfolgen sie in Pausen von etwa 2 Minuten.

13. Die Voraussetzungen des Artikels 6 des allegierten Gesetzes  
geben, so schießt die Militärabteilung nicht ab, so fort mit der  
Polizei ein und hat in jedem Falle weitere Aufforderung seitens des  
Polizeibeamten selbstverständlich zu unterbleiben.

13. Von der gelangenen Befestigung der Menge, wie von einem  
etwa notwendig gewordenen Einschreiten der bewaffneten Macht, hat  
der abgeordnete Polizeibeamte dem Igl. Kommissar und dem Polizei-  
vorstande unverzüglich Mitteilung entweder schriftlich zu machen oder auf  
verständlichen Wege machen zu lassen.

14. Vor Beginn eines Aufstandes haben die vom Polizeivorstande  
berufen bestimmten oder zu bestimmenden Polizeibeamten die Be-  
nennung und vorläufige Behandlung besetzter Häuser oder Auf-  
stürze zu befragen. Bei den Verhaftungen ist sorgsam darauf zu  
achten, daß der Grund der einzelnen Haftnahme festgestellt wird, da-  
mit jederzeit eine Unterbrechung von dem Strafgericht herbeigeführt  
werden kann. Hierzu empfiehlt es sich, daß der Verhaftete selbst die  
Vorfürung zum Polizeibeamten bezeugt und dem Polizeibeamten bei der  
Vorfürung der Verhafteten seinen Namen, den Grund der Haft-  
nahme, allemäßige Zeugnis oder Ueberlieferungsbeleg sofort angeht,  
wobei dieser Tag zu verzeichnen hat.

Die Verhafteten, bei denen nicht etwa nach Lage der Sache sofortige  
Freiwilligkeit zu verfügen ist, sind thunlichst einzeln zu verhaften, um  
Kollisionen unter denselben zu vermeiden.

Die Haftnotale sind gut zu bewahren und nötigenfalls hierzu Mit-  
teilungen zu veranlassen.

15. Bei der Polizei vorgeführten Individuen sind bei indigenen  
Verbrechen oder Vergehen dem Igl. ersten Staatskommissar am königl.  
Landgerichte darüber zu übergeben. Sofern das 8. Standrecht proklamirt  
sein sollte, hat die Abgabe derselben an die niedergelegte Kom-  
mission zu erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen sind das Zusammenwirken der Zivil-  
und Militärbehörden und eine Uebersicht über Ort und Staat:

a) der militärischen,  
b) der Polizeigenossen  
werden vervielfältigt und gegenseitig ausgetauscht.

Die Bestimmungen finden, soweit ihnen analoge Anwendung  
auf Vorgänge im Gebiete des königl. Bezirksamts . . . wobei indeß  
heute Abend behufs Berichterstattung eine Komiteefestung an-  
beraumt.“

„So bleibt uns nichts weiter übrig, als die Hoffnung  
auszusprechen, daß Sie uns für ein anderes Mal Gelegen-  
heit zu einer Zusammenkunft geben; wir danken Ihnen hier-  
mit herzlich für Ihr heutiges Ergehen.“

Nach diesen Worten des Dr. Hoffmanns ging die kleine  
Versammlung auseinander, die Liberalen und Demokraten  
trennten sich.

19. Kapitel.  
Die sächslische Idylle und die traurige  
Wirklichkeit.

„Erbauende Auseinandersetzungen waren das“ meinte  
Reinisch, als er sich mit seinen beiden Parteigenossen allein  
auf dem Rückwege befand. „Der Preis der Originalität  
kommt aber unbedingt Ihnen zu, namentlich was Ihre An-  
sicht über die Möglichkeit der Abschaffung des Hindwicks  
betrifft. Sie dürften das sicherlich in keiner Bauernstube  
vorbringen, ohne dort ein unaussprechliches Gelächter her-  
vorzurufen.“

„Ich weiß, ich weiß,“ entgegnete Dr. Lange nachdenklich,  
„und ich fürchte, wir haben mit unseren freizeithlichen Ver-  
strebungen an der sächslischen Bevölkerung einen argen Sem-  
schuß.“

„Wie die Verhältnisse jetzt stehen, allerdings,“ meinte  
Reinisch; „denn so viele Ursachen zur Unzufriedenheit die  
Landbevölkerung auch hat, und so groß die Lasten sind,  
unter welchen sie leidet, so ist doch ihre Stimmung vor-  
wiegend konservativ, wozu allerdings der Einfluß der Beamten,  
der Geistlichen und Schulheuer sein gutes Teil beiträgt,  
und die Landbevölkerung, welche sich wenig Zeit zum Lesen  
nehmen, kennen von den oppositionellen Elementen im Staate  
fast nur die Liberalen. Die liberalen Abgeordneten sind

### Am Webstuhl der Zeit.

Zeitgenössischer Roman in drei Büchern  
von H. Otto Wolfers.

(Im neuen vom Verleger bewerkstelligten.)

(Nachdruck verboten.)

„Ein hoher Herr, Herr Dr. Benjamin?“ rief er lange  
entzückt. „Wohin soll der wohl liegen? Wenn wir weiter  
nichts verlangen, als bloße Inbetrachtung der Lösung  
einer Frage, welche in unserer Zeit geradezu eine Lebens-  
frage geworden.“

„Mit Staatshilfe, vergessen Sie das nicht!“ warf Ben-  
jamin ein.

„Nun ja; wenn Sie eine andere Lösung finden, soll es  
uns ganz angenehm sein. Im übrigen verlangen wir ein  
anderes Maßrecht, oder genügt etwa Ihnen dieses Maß-  
recht, Herr Dr. Benjamin.“

„Jedes Maßrecht hat seine Mängel.“

„Jawohl; es kommt nur auf das an, wieviel“ ant.  
„Aber ein dümmeres, höchstimmigeres Maßrecht als das Klassen-  
maßrecht kann kaum gefunden werden, zumal bei der in-  
direkten Wahl. Erstens ist kaum die Hälfte der mündigen  
Staatsbürger wahlberechtigt, folglich ist nur die kleine Hälfte  
durch Wahlmänner vertreten; von den Wahlmännern bringt  
nur die eine Partei einen Kandidaten wirklich durch, also  
diesmal vielleicht Sie mit unserer Hilfe den Jüngeren. Da  
sich schon 102 und 80 Stimmen gegenüber.“

„Nicht steht dann gänzlich ohne Vertreter da, und da schon  
die Wahlmänner nur von einer kleinen Hälfte der Staats-  
angehörigen gewählt sind, ist der Deputierte nur Vertreter  
von reichlich einem Viertel der mündigen Staatsbürger. Und  
da nun ferner am Landtage einfache Stimmenmehrheit ent-  
scheidet, so könnte es unter Umständen auch wohl vorkommen,

daß nur ein reichliches Viertel seinen Willen durchsetzt. Ich  
dachte, dieses Maßrecht leidet mit seinen Mängeln so ins  
Auge, daß ein wirklich liberaler Mann es nicht verteidigen  
dürfte, wobei ich noch garnicht in Betracht ziehe, daß es in  
Jahren der schlimmsten Reaktion von der Regierung oktroyirt  
worden ist.“

„Ich bin von jeher gegen dieses Maßrecht gewesen,“ er-  
klärte Luz mit aller Bestimmtheit.

„Auch mir ist es nie eingefallen, es als ein gutes hin-  
zustellen,“ erklärte Hoffmanns.

„Ich behaupte doch auch nicht, daß es gut sei,“ murmelte  
Benjamin, indem er einen misstrauigen Blick auf seine Kol-  
legen warf.

„Nun, so sind wir schließlich in der Hauptsache alle ein-  
verstanden,“ meinte Dr. Lange; „wir werden demnach darauf  
hinwirken, daß unsere Wahlmänner ihre Stimmen für Herrn  
Dr. Luz abgeben. Wir beweisen Ihnen damit bei aller  
stehenden Garantie ein großes Vertrauen. Von der Art und  
Weise, in der Sie diesem gerecht werden, hängt es ab, ob  
fernerhin Liberale und Demokraten Bündnisse eingehen können,  
oder ob ein Kampf auf Tod und Leben zwischen ihnen ent-  
steht, über welchen die Konventionen hohnschändlich triumphieren  
würden. Und ganz bestimmt von Ihnen, Herr Dr. Luz,  
erwarten wir mit Bestimmtheit, daß Sie immer eingebend  
bleiben werden, auf welchen Vertrag Sie als Vertreter  
in den Landtag geschickt werden. Jetzt aber, meine Herren,  
haben wir die Ehre, und bei Ihnen zu verabschieden.“

„Wollen die Herren nicht zur Feier dieses denkwürdigen  
Ereignisses ein Glas Wein mit uns trinken?“ fragte Hoff-  
manns entgegenkommend.

„Wir müssen sehr bedauern,“ entgegnete Dr. Lange, „aber  
unser Tageser ist noch nicht beendigt für heute.“

„Nun dann für heute Abend?“

„Wir müssen gleichfalls bedauern, denn wir haben für









# 14. Ziehung der 4. Klasse 187. Kgl. Preuß. Lotterie.

2. November 1892, nachmittags.

42 73 195 266 [300] 371 407 672 860 82 924 1051 215 91 334 43 428 52 61  
550 634 77 735 60 2251 62 541 651 84 704 [500] 953 8004 132 51 57 [300] 341  
69 425 32 [75000] 560 613 65 80 719 29 834 39 77 4000 17 [3000] 38 123 337  
462 739 68 76 968 5118 469 533 66 69 752 892 961 78 6172 778 800 929 33  
7067 96 146 429 76 95 576 692 717 86 [3000] 848 [300] 944 8002 64 257 60 411  
513 22 51 82 92 609 47 763 845 917 [300] 9089 97 155 285 350 472 538 808 19  
44 90 [300] 907 23 79  
10025 47 65 73 103 228 31 449 724 836 11144 320 91 563 12050 98 103 15  
216 44 [1500] 67 309 77 436 80 95 526 34 [1500] 35 660 74 91 724 868 930 54  
13065 187 281 357 451 542 639 [300] 727 28 815 29 71 99 959 14062 [3000] 139  
217 93 99 320 427 649 779 97 848 902 26 15059 339 459 [300] 569 668 734 961  
16018 46 97 144 516 748 78 89 846 922 17137 210 [3000] 305 53 432 88 662 776  
[300] 855 75 915 70 18045 124 86 650 709 814 915 35 90 99 19014 366 422 59  
528 73 937  
20230 355 66 [1500] 402 714 21336 76 448 635 42 858 22006 449 659 [500]  
818 82 913 28 79 23150 [500] 85 [1500] 215 99 374 656 754 835 41 988 24042  
46 65 67 130 94 [500] 256 408 30 54 502 47 80 657 [300] 808 25064 313 482 87  
531 661 89 825 34 72 73 91 934 64 26009 44 260 389 446 81 524 688 719 44 64  
878 980 27004 108 44 233 379 831 [300] 95 28071 182 559 670 91 808 59  
29028 [300] 88-104 206 799 [3000] 825 34 914 18  
30100 64 75 207 52 414 526 54 95 634 709 827 936 98 31007 47 146 260  
454 577 [1500] 673 736 51 [300] 825 98 969 32098 220 316 475 610 67 702 824  
946 69 71 90 33029 120 [500] 24 418 591 [3000] 630 725 917 34424 527 42  
615 717 [5000] 76 89 [500] 809 35019 158 204 61 65 356 74 762 78 805 70 933  
82 36032 336 39 [300] 411 718 822 54 958 97 37015 71 74 351 [300] 60 805  
38050 72 96 114 227 345 53 70 540 623 702 78 820 920 54 55 39090 99 249 440  
43 67 91 829 41 909 59 [500] 74 [500]  
40038 94 296 349 585 90 681 781 937 [3000] 44 41007 192 200 73 304 506  
14 606 778 930 [1500] 42069 117 24 43 319 92 569 649 97 780 838 43053 165  
82 437 644 789 44011 38 171 232 59 [3000] 359 431 51 616 26 79 955 45028  
31 313 497 570 87 704 943 [300] 70 40240 482 557 644 92 47040 216 34  
364 97 460 87 548 65 608 70 829 908 48108 543 602 774 49134 58 76 213 38  
733 35 [1500] 841 98 962 72 76  
50006 27 30 72 207 329 76 413 508 [300] 80 756 72 840 910 60 51081  
183 264 401 49 [1500] 514 647 61 842 914 52049 124 227 602 92 [300] 802 53185  
541 712 892 54009 133 97 236 79 323 58 405 626 81 [300] 804 17 92 955 55036  
99 103 5 304 94 429 611 12 90 734 98 880 50250 377 550 72 666 715 830 [1500]  
57088 109 87 [1500] 271 [3000] 347 488 582 790 836 58012 61 126 498 526 61  
679 707 52 898 944 59027 28 52 211 69 434 622 84 95 707 911 [300] 40  
60052 55 240 62 323 456 74 572 665 962 [500] 61192 515 48 644 62008  
41 73 246 485 510 71 621 44 80 712 881 63180 212 [300] 83 336 89 90 419  
636 708 828 65 67 951 [300] 64054 327 619 867 955 65052 85 [1500] 115 60  
200 61 664 730 84 857 66115 212 572 619 49 794 897 946 74 67069 144 60  
515 51 639 748 82 879 908 [1500] 71 68050 404 33 [300] 34 92 556 769 836  
69025 50 126 72 [3000] 375 84 655 732  
70049 200 473 88 533 56 60 96 [300] 790 851 962 71003 378 93 443 570 671  
938 [300] 72058 156 76 242 389 90 97 476 [1500] 505 612 [3000] 21 23 46 84 918  
72018 304 42 90 401 72 527 31 646 744 74291 363 485 773 812 999 [10000]  
75039 202 82 319 50 583 882 901 [3000] 76155 349 53 [3000] 404 6 518 68  
[1500] 612 77 751 850 53 [500] 57 77140 244 54 62 554 607 771 852 54 [300]  
79085 136 368 420 582 680 767 881 85 79036 44 56 82 [3000] 104 [3000] 38 97  
544 51 687 704 [300] 884 978  
80082 180 219 24 [3000] 42 51 365 92 433 574 637 68 74 741 837 72 935  
81183 427 [3000] 58 798 963 82225 356 496 [300] 535 59 706 801 13 916 81  
82300 17 86 665 896 84094 137 309 554 79 86 641 911 32 49 85085 116 303 65  
484 [300] 575 612 805 61 947 55 86082 139 253 315 473 513 62 628 52 77 786  
802 30 87079 239 91 497 560 688 810 [300] 27 88050 87 128 99 497 636 84069  
176 86 [100000] 237 55 99 579 821 39 924  
90158 379 422 70 616 93 761 829 907 20 91024 237 48 84 401 [3000] 561  
674 764 880 915 92030 142 [300] 81 240 [3000] 67 359 72 472 518 [300] 67 [300]  
601 78 [1500] 742 49 69 845 93188 91 383 425 65 593 99 963 68 91471 115  
[500] 241 507 659 807 931 [1500] 95101 37 486 662 74 761 84 856 79 957

96086 109 276 512 649 822 42 923 41 97032 46 [3000] 63 83 103 51 73 223  
53 [500] 58 383 462 [1500] 529 725 27 831 924 98005 147 230 35 315 92  
433 75 625 820 963 99075 282 [300] 83 332 451 575 707 86 825 53  
100082 219 21 45 645 789 101068 [1500] 98 125 219 78 463 95 507 615 68  
98 728 [1500] 102073 79 119 282 321 45 413 34 40 573 682 746 821 [1500] 52  
[1500] 995 103108 59 263 398 516 [500] 781 906 60 104084 [500] 100 215 303  
37 75 568 627 790 805 920 105150 71 261 550 654 706 808 35 100045 91 117  
64 66 249 310 83 406 76 520 69 906 107027 [3000] 97 106 230 90 372 405 [500]  
21 507 27 621 64 728 51 877 108104 7 363 [1500] 80 581 664 91 703 93 861  
75 79 960 109134 74 476 517 35 83 650 858 79 93 [300] 918  
110044 87 266 86 375 422 613 773 914 111085 153 200 3 [300] 11 [500] 55  
354 433 515 27 43 729 79 112019 349 515 70 602 24 38 82 737 817 40 980 99  
113071 157 322 563 618 764 811 77 114211 55 62 579 602 60 91 760 92 849 56  
[300] 911 79 115075 173 79 339 66 475 512 97 689 720 849 917 88 116442  
63 613 [3000] 26 783 880 84 988 92 117029 41 48 58 77 279 320 435 [3000] 98  
509 53 647 [3000] 748 62 79 953 118051 128 205 410 51 563 798 973 119048  
127 261 73 325 63 431 51 804 90 [300] 906 [500]  
120003 103 [500] 336 89 406 506 62 85 663 84 764 75 86 94 897 950 [5000]  
121025 27 152 287 [300] 496 522 43 [1500] 47 626 84 739 889 122019 134 245  
421 66 95 616 69 70 769 845 53 910 19 81 [1500] 123157 93 296 99 342 93 400  
58 965 124099 117 59 389 525 81 762 802 [3000] 42 125044 126 356 80 491  
612 732 49 61 99 848 78 90 925 126048 78 261 307 555 630 50 926 40 127023  
125 332 47 503 83 658 79 761 806 28 128143 208 13 26 29 320 [500] 447 543  
671 814 955 129201 25 65 331 444 90 533 669 761 917  
130017 76 166 344 450 79 514 [500] 24 [3000] 62 634 64 783 131045  
58 184 87 289 467 570 678 912 60 132056 304 [300] 98 404 47 78 83 615 958  
133004 31 311 71 98 [15000] 401 15 24 536 38 752 926 44 134009 79 336 422  
643 729 47 888 985 92 135117 282 330 61 62 460 646 98 826 39 909 37 71 136121  
37 58 78 [3000] 220 455 [3000] 80 555 73 674 724 25 137121 24 287 313 456 96  
507 616 835 43 81 83 962 81 [1500] 138011 280 699 139135 50 312 461 553  
64 734 79 956  
140189 400 40 93 855 966 [3000] 141111 669 71 73 [1500] 705 9 912 142014  
[3000] 113 [1500] 28 29 38 [300] 218 37 38 70 80 360 80 458 552 660 772 75 879  
90 964 143018 21 83 142 210 14 343 517 629 67 706 903 23 40 144030 141  
248 323 62 550 98 640 43 805 58 912 145016 58 386 450 932 35 48 146030 169  
246 307 11 49 89 485 503 920 [500] 616 790 147137 322 401 526 36 714 73 855  
148000 27 64 168 394 402 74 502 54 743 57 86 99 815 21 907 [1500] 10 149027  
48 52 118 32 81 254 96 306 59 520 [1500] 663 802 9 64 927  
150037 125 40 233 48 59 387 [500] 489 604 7 [300] 35 80 735 50 902 151054  
62 70 [1500] 88 115 89 268 382 419 603 18 839 57 [1500] 68 921 152067 85 89  
489 697 873 90 153022 317 50 439 781 836 [300] 72 953 87 154050 121 592  
667 899 981 155217 36 437 40 [500] 506 22 [500] 654 77 84 774 86 910 156062  
130 243 301 2 37 55 451 986 [3000] 157090 119 53 55 262 701 883 945 84  
158000 66 88 189 201 343 65 66 508 631 826 41 931 71 83 159100 59 [300] 272  
418 522 [1500] 714 44 822 967 98  
160112 53 216 518 64 71 [300] 739 47 825 87 929 57 161130 35 52 71 201  
23 330 65 85 495 623 715 48 81 875 [3000] 953 62 162161 203 327 42 52 447  
[300] 574 664 [1500] 85 856 163037 [500] 169 212 [3000] 80 305 643 79 705 77  
900 164292 383 [1500] 454 579 606 761 165120 44 232 481 519 36 611 43 879  
900 166046 102 19 78 [3000] 245 54 332 500 41 703 821 977 167023 80 223  
431 994 168001 42 131 222 392 497 528 37 88 889 950 83 [1500] 169102 76  
820 945  
170293 337 415 590 617 750 83 99 171117 246 313 525 55 60 602 16 900  
24 172006 118 216 48 61 77 377 498 586 616 23 714 [500] 827 59 61 75 901  
173018 65 330 79 98 [1500] 99 421 [3000] 51 618 88 95 853 174030 103 [3000]  
34 303 93 516 71 624 746 55 801 34 918 175011 [500] 421 [500] 73 581 730 43  
69 93 800 954 82 [1500] 88 176068 321 [3000] 25 425 [500] 48 90 [3000] 625  
730 47 177083 204 28 303 11 401 [3000] 576 927 [300] 58 61 178084 229 93  
96 488 94 98 643 778 179020 31 433 [300] 49 514 28 45 640 902  
180263 453 76 539 42 698 739 52 808 43 181023 27 179 392 412 20 588  
[1500] 714 [300] 897 182102 81 240 323 [1500] 521 706 835 36 52 183060  
103 95 250 464 586 716 27 92 [1500] 838 99 932 55 184045 [500] 58 354 93  
462 620 53 775 809 24 26 57 185045 [3000] 81 253 305 525 85 607 744 911  
183163 256 77 331 49 407 [500] 530 604 [500] 50 83 942 78 93 95 187002 267  
79 30 31 59 401 840 911 188100 64 439 51 84 519 [500] 21 [3000] 667 506  
189138 241 49 59 78 [300] 471 89 561 603 4 25 28 60 [1500] 918